

Statuten des Bündner Unihockey Verbandes (BUV)

vom 29. September 2025

1. Name, Sitz und Neutralität

- 1.1 Unter dem Namen **«Bündner Unihockey Verband»** (BUV) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: „Verband“).
- 1.2 Sitz des Verbands ist Chur.
- 1.3 Der BUV anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

2. Zweck

- 2.1 Der BUV ist der Dachverband der Unihockeyvereine im Kanton Graubünden. Er bezweckt die Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Unihockeysportes im Kanton Graubünden. Er fördert und unterstützt unihockeyspezifische Aktivitäten sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport, soweit diese Aufgaben ihm von swiss unihockey und/oder seinen Mitgliedern übertragen wurden. Er setzt sich insbesondere für die Nachwuchsförderung ein.
- 2.2 Der BUV vertritt die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber swiss unihockey, GraubündenSport sowie anderen Behörden und Institutionen. Dazu pflegt er ein entsprechendes Netzwerk.
- 2.3 Der BUV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BUV, seine Mitglieder sowie alle in den Organen, Kommissionen oder anderweitig involvierten Personen wahren gegenseitig die psychische und physische Integrität aller involvierten Personen. Der BUV und seine Mitgliedsvereine anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

3. Ethik- und Doping-Statut

- 3.1 Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verband und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3.2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- 3.3 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften von swiss unihockey sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

4. Mitgliedschaften des BUV

- 4.1 Der BUV ist Mitglied von swiss unihockey, dessen Statuten und Reglemente seiner zuständigen Organe und Kommissionen für den BUV und dessen Mitglieder verbindlich sind.
- 4.2 Der BUV ist auch Mitglied des Bündner Verbands für Sport (BVS) und der Interessensgemeinschaft Churer Sportvereine (ICS).

5. Mitgliedschaft im BUV

- 5.1 Mitgliedsvereine von swiss unihockey mit Sitz im Kanton Graubünden sind gemäss swiss unihockey Statuten verpflichtet Vollmitglied im BUV zu sein. Sie werden mit der Aufnahme in swiss unihockey automatisch Mitglied im BUV.
- 5.2 Die Mitgliedschaft steht weiteren Vereinen und Organisationen mit Sitz im Kanton Graubünden offen, welche sich der Ausübung und Förderung des Unihockeysports widmen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 5.3 Die Mitgliedsvereine müssen bei Bedarf ihre Statuten, ein aktuelles Verzeichnis des Vereinsvorstandes sowie eine Aufstellung über deren Aktiv-Mitgliederzahlen (Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene) zur Verfügung stellen.
- 5.4 Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verpflichten sich:
 - a) Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien sowie die Charta zum freiwilligen Engagement im Vereinssport einzuhalten und ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO und Swiss Olympic orientieren und sich dem Ethik-Statut des Schweizerischen Sports von Swiss Olympic oder einem analogen Statut (mit Sanktionsmechanismen) für ethisch korrektes Handeln unterstellen;

- b) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes sowie der Kommissionen zu befolgen
- c) und an der Erreichung der Ziele des BUV aktiv mitzuarbeiten.

6. Austritt, Ausschluss und Leistungskürzungen

- 6.1 Die Mitgliedschaft im BUV eines Mitgliedsvereins von swiss unihockey erlischt automatisch durch Austritt oder Ausschluss von swiss unihockey. Ein schriftlicher an den Vorstand gerichteter Antrag des Mitgliedsvereins zum Verbleib im BUV bleibt vorbehalten.
- 6.2 Im Falle einer Auflösung des Mitgliedsvereins erlöscht die Mitgliedschaft im BUV.
- 6.3 Der Austritt von Mitgliedsvereinen, die nicht Mitgliedsverein von swiss unihockey sind, ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jeweils per Ende Juni möglich. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
- 6.4 Austretende oder ausgeschlossene Mitgliedsvereine sind von ihren laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht befreit.
- 6.5 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitgliedsvereine haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen des BUV.
- 6.6 Von den Leistungen des BUV und seiner Partner gemäss Ziffer 4 kann der Vorstand Mitgliedsvereine aus wichtigen Gründen bis 2 Jahre ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten das Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Verbands. Der Beschluss über den Ausschluss oder die Kürzung von Leistungen erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
- 6.7 Der Ausschluss oder die Kürzung von den Leistungen erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist oder eingeforderte Erhebungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

7. Mitgliederkategorien

- 7.1 Der von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird nach folgenden Mitgliederkategorien differenziert und von der Delegiertenversammlung festgelegt:
 - a) «Mitgliedsverein mit swiss unihockey-Mitgliedschaft»
 - b) «Mitgliedsvereine ohne swiss unihockey-Mitgliedschaft»
- 7.2 Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

8. Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle, sofern eine solche vom Vorstand eingesetzt wird

9. Delegiertenversammlung

- 9.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im zweiten Halbjahr statt.
- 9.2 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail an das Präsidium zu richten.
- 9.3 Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 9.4 Die Delegiertenversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
- 9.5 Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Delegiertenversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.
- 9.6 Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Jahresbudgets
 - g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - h) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - i) Wahl der Revisionsstelle
 - j) Erlass und Änderung der Statuten
 - k) Beschluss über die Auflösung des Verbands und Verwendung des Liquidationserlöses
- 9.7 Beschlüsse an der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Für folgende Beschlüsse sind folgende Mehrheiten erforderlich:
 - a) Auflösung des Verbands: 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder
 - b) Änderung des Verbandszwecks: 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder

- 9.8 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden protokolliert.

10. Stimmrechte

- 10.1 Jeder Mitgliedsverein ist an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- 10.2 Jeder Mitgliedsverein verfügt, ungeachtet ob er Mitglied bei swiss unihockey ist oder nicht, über 2 Basisstimmen.
- 10.3 Mitgliedsvereine von swiss unihockey erhalten zusätzlich zu den Basisstimmen weitere Stimmen entsprechend der Anzahl der von ihnen gemeldeten und im laufenden Meisterschaftsbetrieb von swiss unihockey registrierten Teams. Die entsprechenden Zusatzstimmen bemessen sich wie folgt:
- a) pro Kleinfeldteam: 1 Stimme
 - b) pro Grossfeldteam: 2 Stimmen
- Massgebend für die Berechnung der Zusatzstimmen ist der Stand der bei swiss unihockey registrierten Männer-, Frauen- und Nachwuchsteams zu Beginn der laufenden Saison (Stichtag: jeweils 1. September).
- 10.4 Jeder Mitgliedsverein bestimmt bis zu zwei Delegierte, die an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt teilnehmen. Ein Delegierter bzw. eine Delegierte übt die gesamte Stimmenzahl des Mitgliedsvereins aus.
- 10.5 Das Stimmrecht kann nur durch anwesende, stimmberechtigte Vertreter/innen des Mitgliedsvereins ausgeübt werden. Eine Übertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Vertretung eines Mitgliedsvereins durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- 10.6 Ohne Stimmrecht nehmen neben dem Vorstand und einer allfälligen Geschäftsführung an der Delegiertenversammlung teil:
- a) Revisionsstelle
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) eingeladene Vertreter von Partnerorganisationen

11. Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in (nachstehend Präsidium)
 - b) Finanzchef/in
 - c) ein bis fünf weiteren Mitgliedern
- 11.3 Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und legt seine Ressorts sowie Ressortverantwortung selbst fest.

- 11.4 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/in erfolgt. Ausnahmen von dieser Amtszeitbeschränkung bedürfen zwingend einer 3/4-Stimmenmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder.
- 11.5 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus oder setzt sich der Vorstand nicht aus 7 Mitgliedern zusammen, kann sich der Vorstand von selbst ergänzen. Die entsprechende Wahl muss der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 11.6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.
- 11.7 Der Vorstand amtet Verbandsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.
- 11.8 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung und/oder sportliche Aufgaben ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte (natürliche und juristische Personen) zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.
- 11.9 Der Vorstand ist befugt, die Erledigung der laufenden Geschäfte auch an das Präsidium zu delegieren. In diesem Falle hat das Präsidium gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.
- 11.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte anwesend ist. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 11.11 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- 11.12 Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Annahme von Geschenken und Interessenskonflikte

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes oder anderer Verbandsgremien dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- 12.2 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 12.3 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese/r den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

- 12.4 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

13. Revisionsstelle und Jahresrechnung

- 13.1 Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen als Revisionsstelle. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 13.2 Die Delegiertenversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften erfüllen.
- 13.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellt der Delegiertenversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.
- 13.4 Scheidet die Revisionsstelle bzw. ein/e Rechnungsrevisor/in während der Amtsdauer aus oder ist dieses Amt vakant, kann der Vorstand die Revisionsstelle von selbst ergänzen, die entsprechende Wahl muss der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
- 13.5 Das Verbands- bzw. Geschäftsjahr endet jeweils Ende Juni. Die Jahresrechnung ist jeweils per 30. Juni zu erstellen.

14. Verbandsvermögen

- 14.1 Das Vermögen des Verbands ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 14.2 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 14.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Verbands bestimmt die Verbandsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbands erlischt, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Verbands

- 16.1 Die Auflösung des Verbands kann mit qualifizierter Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 16.2 Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 29. September 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen vollumfänglich die bisherigen Statuten vom 20. Januar 1990 (teilrevidiert am 29. August 1991, am 16. Mai 2013 sowie am 19. Juni 2023).

Chur, 29. September 2025



Andreas Bass
Präsident



Mario Vaerini
Vorstandsmitglied